

Exerzitien, beim Eintritt in den Orden oder in den Ehestand und bei manchen anderen Gelegenheiten. In den weitaus meisten Fällen handelt es sich dabei um Sünden, die bereits gebeichtet und durch die Lossprechung getilgt worden sind.

Wien.

P. Alois Bogsrucker S. J.

Mitteilungen

Die Zeitberechnung des can. 33, § 1. Dazu hat bekanntlich die Päpstliche Kommission für die authentische Interpretation des kirchlichen Gesetzbuches am 29. Mai 1947 zwei authentische Erklärungen abgegeben¹⁾, die auch für den Seelsorger beachtenswert sind.

Die erste Frage lautete also: „An, electo uno temporis supputandi modo, hic vi can. 33, § 1, in actionibus formaliter diversis, mutari possit.“ Die zweite hatte folgenden Inhalt: „An tres Missae celebratae nocte Nativitatis Domini sint actiones formaliter diversae.“ Die Antwort auf die erste Frage lautete: „Affirmative“, auf die zweite: „Negative.“ Can. 33, § 1, um welchen es sich handelt, lautet also: „In supputandis horis diei standum est communi loci usui; sed in privata Missae celebratione, in privata horarum canonicarum recitatione, in sacra communione recipienda et in ieiunii vel abstinentiae lege servanda, licet alia sit usualis loci supputatio, potest quis sequi loci tempus aut locale sive verum sive medium, aut legale sive regionale sive aliud extraordinarium.“

Der Anlaß zu dieser Entscheidung war folgender: In einer Diözese Südamerikas, wo Weihnachten in den Sommer fällt, zelebrierte Titius um Mitternacht nach der gesetzlichen Zeit die Missa in Nocte; tatsächlich war die wahre Zeit 11 Uhr nachts des 24. Dezember. Als er um 24.40 Uhr der gesetzlichen Zeit die hl. Messe beendet hatte, nahm er ein Essen zu sich. Nachdem er sich gestärkt hatte, bat ihn der Pfarrer, er möge um 8 Uhr und 10 Uhr die zweite und dritte hl. Messe lesen. Da bemerkte Titius, er habe bereits etwas gegessen, er könne daher nicht mehr zelebrieren. Dazu erklärte der Pfarrer: Es besteht gar keine juristische Schwierigkeit für die Zelebration einer zweiten und dritten Messe; denn nach dem Essen fehlten noch 10 Minuten auf 1 Uhr der legalen Zeit; also hast du 10 Minuten vor Mitternacht der wahren Zeit zu essen aufgehört; du bist daher noch nüchtern im Sinne des eucharistischen Fastens. Titius ließ sich diese Worte nicht zweimal sagen und beschwichtigte sein Gewissen

¹⁾ A.A.S., vol. 39, p. 373 s.

mit folgender Gesetzeserklärung: Das eucharistische Fasten bezieht sich selbstverständlich auf die hl. Messe, die man lesen muß, nicht aber auf eine Messe, die bereits gelesen ist. Zudem fängt das eucharistische Fasten erst um Mitternacht wahrer Zeit an; in diesem Augenblick war ich ja noch nüchtern gemäß can. 808, der bestimmt: „Sacerdoti celebrare ne liceat, nisi ieiunio a media nocte servato.“ Nach dieser etwas mutigen Gesetzesinterpretation legte sich Titius zu Bett und las dann um 8 Uhr und 10 Uhr die beiden Messen.

Da dieses Vorgehen des Titius und des Pfarrers in der Diözese Aufsehen erregte und die Köpfe sich im Disputieren pro und contra erhitzen, legte der zuständige Ordinarius der römischen Behörde vier Fragen vor: Die beiden ersten, welche einzig und allein von der Interpretationskommission berücksichtigt wurden, lauteten also: I „Utrum, qui eligit unum computum temporis, non possit mutare in actionibus formaliter diversis.“ II „Utrum missae celebratae nocte Nativitatis, ut in casu, sint actiones formaliter diversae.“

Zum Verständnis der authentischen Interpretation muß zunächst auf zwei Schwierigkeiten, welche can. 33, § 1, bietet, aufmerksam gemacht werden. Die erste Schwierigkeit ist diese: Sind die Ausnahmen, welche das Gesetzbuch im can. 33, § 1, gestattet, gesetzlich festgelegt (taxative) oder sind sie nur beispielshalber angeführt (exemplative)? Es gibt Autoren, welche außer den vier Ausnahmen des can. 33, § 1, diese privilegierte Zeitrechnung auch auf andere Fälle anwenden, z. B. auf die Berechnung der Sonn- und Feiertage (can. 1246) und die Gewinnung der Ablässe (can. 923). Diese Ansicht vertreten, um nur einige Autoren anzuführen, Vermeersch in „Theologia moralis“, ed. III, vol. I, n. 352, quaeritur primo; andere Autoren werden noch genannt von Michiels, „Normae Generales C. J. C.“, vol. II, p. 138, nota 4.

Von größerer Bedeutung ist die zweite Schwierigkeit: Muß die einmal getroffene Wahl der Zeit stets eingehalten werden, auch wenn es sich um verschiedene Gesetze handelt, welche verschiedene Handlungen vorschreiben, ohne daß diese innerlich (formaliter) zusammenhängen? Ein Beispiel: Caius ißt in der Nacht vom Freitag auf Samstag Fleisch nach mitteleuropäischer Zeit, da es nach dieser bereits Samstag ist (15 Minuten nach Mitternacht). Darf er nun am Samstag zelebrieren oder kommunizieren mit der Begründung, nach der Sonnenzeit sei es erst 11 Uhr 30 nachts gewesen, als er Fleisch gegessen habe; er sei also noch nüchtern im Sinne des eucharistischen Fastengebotes. Darf er erlaubterweise beide Handlungen setzen? Oder muß er die einmal für das Fleischessen gewählte mitteleuropäische Zeit auch für die

Zelevation und die Kommunion beibehalten und daher auf Zelevation oder Kommunion verzichten? Oder kann Caius wirklich beide Zeitrechnungen anwenden: die eine für das Fleischessen, die andere für die Zelevation und die Kommunion? Es gibt Autoren, welche diese Wahl gestatten und folgendes Beispiel anführen: Der Priester Michael ißt von Freitag auf Samstag mitternachts um 12 Uhr und 5 Minuten Fleisch mit der Begründung, nach der mitteleuropäischen Zeit sei es bereits Samstag. Am selben Samstag zeleviert er die hl. Messe; denn, so sagt er, nach der gesetzlichen Zeit sei er noch nüchtern nach can. 808, da er nach dieser Zeit am Freitag nachts 11.30 Uhr aufgehört habe zu essen. Mit dem Breviergebet stand Michael bei der Prim des Freitags. Da es ihm zu schwer fällt, die halbe Stunde der gesetzlichen Zeit, die bis 12 Uhr nachts noch übrig bleibt, zum Breviergebet zu benützen, tröstet er sich mit dem Gedanken: nach der wahren Sonnenzeit ist der Freitag unwiderruflich in das Meer der Vergangenheit versunken. Also wozu noch das Brevier von der Prim bis zur Komplet vom Freitag beten?

Wie beurteilt nun die Interpretationskommission das Verhalten des Priesters Michael? Vom juristischen Standpunkt aus gibt sie ihm recht mit der Antwort: *Affirmative ad Dubium*: „An, electo uno temporis supputandi modo, hic, vi can. 33, § 1, in actionibus formaliter diversis, mutari possit.“ Welche Beweggründe die Kardinalskommission zu dieser Antwort veranlaßt haben, ist mir natürlich nicht bekannt. Zur juristischen Begründung der von den Kardinälen vertretenen Ansicht kann ich die folgenden Beweise anführen.

Zunächst einen rein negativen: Das alte Recht steht der gegebenen Interpretation nicht im Wege; denn weder die kirchliche Überlieferung noch die theologische Doktrin können für die eine oder andere Ansicht geltend gemacht werden²⁾. Denn die Zeitberechnung, wie sie die Moralisten vor dem Kodex anwandten, ist wesentlich verschieden von der Berechnung des can. 33, § 1. Dieser Kanon berücksichtigt ganz verschiedene Zeitberechnungen, die gesetzlich erlaubt sind. Die alten Moralisten dagegen hatten nur ein Zeitsystem vor Augen. Sie beantworteten die Frage: Darf man im Zweifel über den Zeitpunkt, in welchem gesetzlich gewisse Handlungen vorgenommen oder unterlassen werden müssen, sich nach verschiedenen Uhren richten, welche auf ein und das-

²⁾ S.R.C. 18. sept. und 2. nov. 1634 (Fontes C.J.C., n. 5354; vol. VII, p. 833); 7. aug. 1875 (l. c. 6077; vol. VIII, p. 196); 12. maii 1905 (l. c. n. 6338; vol. VIII, p. 377); S. Poenit. 18. jun. 1873 (l. c. n. 6430, p. 459); 29. nov. 1882 (l. c. n. 6434, p. 461); S.C.C. 23. jul. 1893 (l. c. n. 4287; vol. V, p. 719).

selbe Zeitsystem eingestellt waren (vgl. Michiels, l. c. p. 142). Obwohl die Römische Kurie schon vor dem Kodex mehrere Bestimmungen über die Zeitberechnung getroffen hat, so war doch P. Vermeersch S. J. der einzige Autor, welcher vor dem Kodex in seinen lithographierten Schriften die Frage behandelte, wie sie von can. 33, § 1, aufgeworfen und in der authentischen Erklärung im Sinne Vermeersch's bestätigt wurde (vgl. Michiels, l. c. p. 144, nota 1). Auf can. 33, § 1, kann also can. 6, n. 2—4, nicht angewandt werden.

Positiv ist zu sagen: Die Lösung des ersten Zweifels ist einzig und allein im Willen des Gesetzgebers zu suchen, der sich im can. 33, § 1, ausgedrückt findet; dieser Wille ist kundgegeben im eigentlichen Wortsinn des can. 33, § 1 (can. 18). Zunächst stellt can. 33, § 1, eine allgemein gültige Regel auf: „*standum est communi loci usui*.“ Dann gewährt er für vier Fälle die weitgehendste Freiheit in der Benützung der verschiedenen Zeitsysteme (*loci tempus aut locale sive verum sive medium, aut legale sive regionale sive aliud extraordinarium*). Der Gesetzgeber macht auch nicht die geringste Einschränkung für den Gebrauch der verschiedenen Zeiten. Wir dürfen daher auf can. 33, § 1, die Rechtsregel anwenden: „*Ubi lex non distinguit, nec nostrum est distinguere*“ (cap. 6, § 2, X. I. 33).

Ferner erklärt eine andere Rechtsregel: „*Quod legislator voluit, expressit; quod noluit, tacuit*“ (vgl. cap. 12. X. III. 30). Wenn also der Gesetzgeber eine andere Ansicht — nämlich die engere — hätte vertreten wollen, dann konnte er, ja mußte er nach den Worten „*sive aliud extraordinarium*“ einen einschränkenden Zusatz machen, etwa diesen: „*dummodo inter citatos casus nullus sit connexus, ne materialis et accidentalis quidem*“. Diese Einschränkung fehlt im can. 33, § 1. Also könnte man gegen den Gesetzgeber die Rechtsnorm geltend machen: „*Contra eum, qui legem potuit dicere apertius, interpretatio est facienda*“ (reg. 57. P. J. in VI; vgl. l. 39 D. II. 14). „*Nihil tam proprium legis quam claritas*“.

Auch can. 19 begünstigt die weitere Auffassung mit der Bestimmung: „*Leges quae . . . liberum iurium exercitium coarctant . . . strictae subsunt interpretationi*.“ Tatsächlich schränkt can. 33, § 1, durch die absolute Norm: „*standum est communi loci usui*“ die Gläubigen im Gebrauche der verschiedenen Zeiten ein; also wäre es unangebracht, den can. 33, § 1, durch eine möglichst enge Erklärung einzuschränken. Wir können mit Recht geltend machen: „*In obscuris minimum est tenendum*“ (reg. 30 R. J. in VIo) und vor allem die andere Regel: „*Quod ad gratiam alicuius conceditur, non est in eius dispendium retorquendum*“ (reg. 61. R. J. in VIo).

Zudem muß bemerkt werden, daß die vier Ausnahmefälle des can. 33, § 1, unter sich in keinem innerlichen Zusammenhang stehen. Daher steht keine innere Schwierigkeit dem Gebrauche der verschiedenen Zeiten für verschiedene Akte entgegen. Endlich sind die Akte, welche im can. 33, § 1, eine Bevorzugung erfahren, privater Natur; diese privaten Akte des Gottesdienstes und der persönlichen Andacht überläßt die Kirche dem freien Ermessen der Gläubigen.

Der Titel „de supputatione temporis“ ist im Kirchenrechte ganz neu; die historische Entwicklung dieses Titels, wie sie in der zweiten Anmerkung zum Ausdruck kommt, spricht ebenfalls zugunsten der authentischen Interpretation, um zu schweigen von den Autoren, welche schon früher diese Ansicht vertreten. Außer Michiels (1. c. p. 136—149), welcher zehn Autoren zugunsten seiner Ansicht anführt, darunter Vermeersch (1. c.) und Creusen „Nouvelle Revue Theol.“ (1923, p. 464—474), nenne ich Van Hove in „Commentarium Lovaniense“, vol. I, tom. III, n. 297 sq.; „Ephemerides Lovanienses“, tom. III, p. 405; Beste O.S.B. „Introductio in Codicem“, ed. III, p. 102 sq., wo die Doktrin klar dargelegt und mit Beispielen beleuchtet wird.

Die zweite Frage, ob die drei hl. Messen am Weihnachtsfest „actiones formaliter diversae“ seien, wurde mit Recht negativ beantwortet. Das geht aus can. 806 und can. 821 hervor. Derselben Ansicht sind Autoren wie Michiels, 1. c. p. 147, 2. a; Van Hove, 1. c. n. 300; Weigert in: „Theol.-prakt. Quartalschrift, 80 (1927), p. 335—36; Jone, Gesetzbuch, I, p. 56; S. C. S. O. 10. (11.) nov. 1943. Es ist nach dem Gesagten gar nicht zu fragen, ob Titius richtig gehandelt hat. S. C. S. O. hat am 10. November 1943 seine Handlungsweise verurteilt.

Rom.

P. Gerard Oesterle O.S.B.

Die Anschlagtafel. Zur Freude für die Einheimischen und Fremden findet man beim Eingang mancher Kirchen und Kapellen eine Tafel mit der Gottesdienstordnung, mit den Namen der Geistlichkeit und einer kurzen Geschichte der Pfarre und ihrer Kirche. Wo viele fremdsprachige Menschen an der Kirche vorbeikommen, ist diese Kirchentafel mehrsprachig.

Die Monatstafel bringt vielenorts die Namen der an diesen Tagen verstorbenen Pfarrangehörigen. Nicht weniger wichtig sind auch die Hauptheiligen des Kirchenkalenders. Dadurch wird die Anschlagtafel nicht bloß ein Auskunftsmittel für Wißbegierige, sondern auch eine lebensnahe Anleitung zur gottgewollten Heiligung.

Prambachkirchen (O.-Ö). P. Carl L. Russmann O.S.F.S.